



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Fahrlässiges Begehungsdelikt

Nachtrag zur objektiven Zurechnung



Objektive Zurechnung

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Erlaubtes Risiko

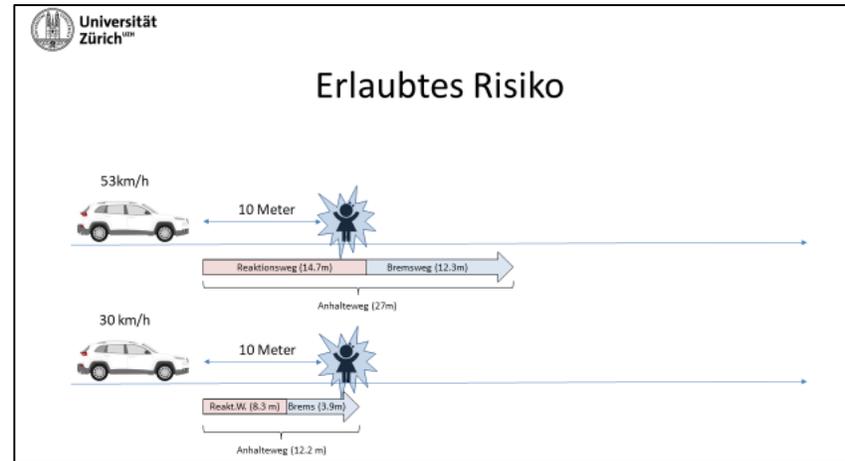
Gewisse Verhalten, die vorhersehbar und vermeidbar zu Verletzungsfolgen führen können, werden trotzdem nicht als Sorgfaltspflichtverletzung zugerechnet, weil sie innerhalb des erlaubten Risikos liegen.



Erlaubtes Risiko

Abwandlung Sachverhalt:

- Jeep-Fahrer fährt mit 30 km/h. Es kommt zum Unfall mit schweren Körperverletzungsfolgen.





Erlaubtes Risiko

Maximale Mobilität



(Damals) erlaubte Höchstgeschwindigkeit



Gefahrenere Geschwindigkeit (30km/h)

Erlaubtes Risiko

SVG

Kommentar

Strassenverkehrsgesetz

Art. 32 SVG (Anhalten – 15km/h)

Maximale Sicherheit





Fahrlässigkeit

Kann Kevin Miller wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung zur Verantwortung gezogen werden?



Kevin Miller

Andrew McKim



Fahrlässigkeit

- Regel 606 A – Unkorr. Körperangriff (Charging)
- Regel 606 B – Check von hinten (Checking from Behind)
- Regel 607 – Mit dem Stock checken (Cross-checking)
- Regel 609 – Benützung Ellbogen (Elbowing...)





Fahrlässigkeit

Verletzungen bei schweren
Regelverletzungen (Matchstrafe)

Verletzungen bei mittleren
Regelverletzungen (5 Min.)

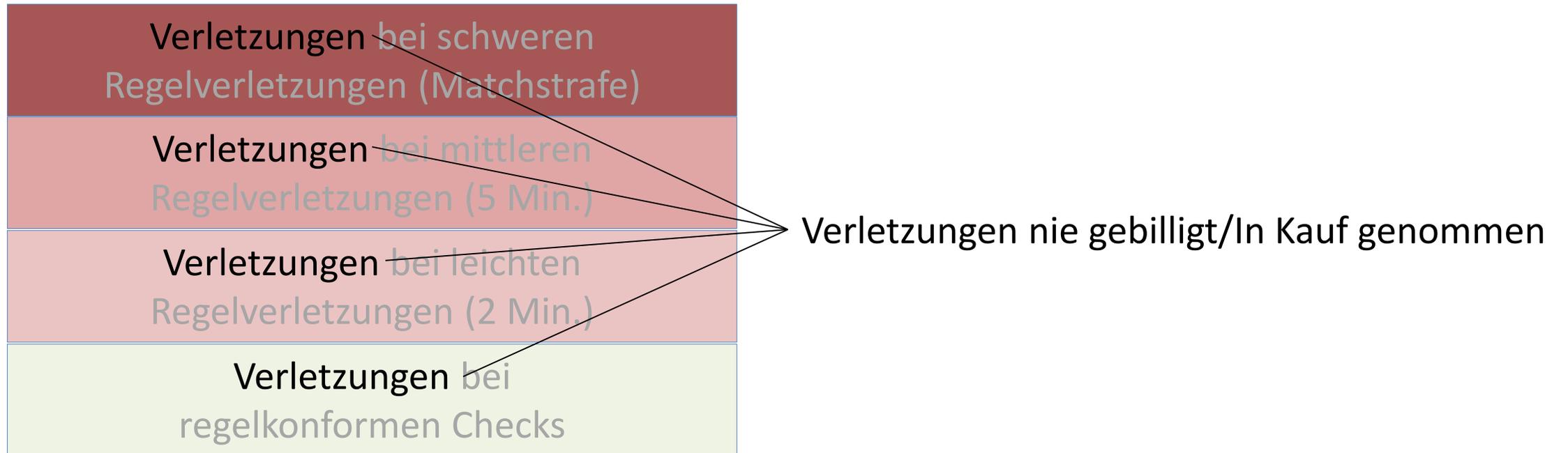
Verletzungen bei leichten
Regelverletzungen (2 Min.)

Verletzungen bei
regelkonformen Checks





Fahrlässigkeit





Fahrlässigkeit

Verletzungen bei schweren
Regelverletzungen (Matchstrafe)

Verletzungen bei mittleren
Regelverletzungen (5 Min.)

Verletzungen bei leichten
Regelverletzungen (2 Min.)

Verletzungen bei
regelkonformen Checks

Erlaubtes Risiko



Universität
Zürich ^{UZH}

Fahrlässiges Begehungsdelikt

Schutzzweck



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





Schutzzweck

Erfolge werden objektiv nicht zugerechnet, wenn zwar eine Sorgfaltspflicht verletzt wurde, die eingetretene Verletzung aber ausserhalb des Normschutzzwecks liegt.



BGE 94 IV 23 – Schafroth



Schutzzweck

- Schafroth fuhr bei einbrechender Dämmerung am Steuer seines Peugeot von Thun nach Spiez.
- Er fuhr mit 100km/h auf der baumgesäumten Steiniallee
- 60m vor ihm rollte ein Traktor auf die Strasse
- Er konnte nicht mehr bremsen, Bauer Lörtscher wurde getötet.



BGE 94 IV 23 – Schafroth



Schutzzweck

Obergericht Bern:

Hätte Schafroth rechtzeitig auf die Sichtverhältnisse in der Allee Rücksicht genommen, wäre er Sekunden später auf der Unfallstelle eingetroffen, was dem Traktorfahrer erlaubt hätte, der Gefahr zu entgehen.



BGE 94 IV 23 – Schafroth



Schutzzweck

Bundesgericht:

«...so könnte z.B. auch der Um-stand, dass ein Fahrer 10 km vor dem Unfall-ort eine signalisierte Geschwindigkeits-grenze missachtet, als Ursache des späteren Unfalles angesehen werden»



Schutzzweck der Geschwindigkeitsbegrenzung in Thun ist nicht, eine Kollision in Wimmis zu verhindern



Fahrlässiges Begehungsdelikt

Rechtswidrigkeit



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





Rechtswidrigkeit

- Fahrradunfall in der Wildnis
- Mitreisender Arzt hat kein sterilisiertes Operationsbesteck.
- Operation gelingt, führt aber zu einem schweren Infekt und schliesslich zu einer Nekrose im Fussgelenk.





Universität
Zürich ^{UZH}

Fahrlässiges Begehungsdelikt

Schuld



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





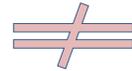
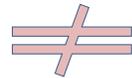
Schuldfähigkeit

Zwei 9-Jährige setzen beim «Zündeln»
mit Feuerwerkskörpern Haus in Brand.



Fahrlässige ALIC

1. Vorsätzlicher Ausschluss
2. Vorsatz zur späteren Tat
3. Vors. Ausführung Tat



Fazit: Keine vors. Tötung.



Universität
Zürich ^{UZH}

Fahrlässiges Begehungsdelikt

Zusammenfassung

Zusammenfassung

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Universität Zürich

Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit		





Universität
Zürich ^{UZH}

Fahrlässiges Begehungsdelikt

Sonderprobleme



Sonderprobleme

1. Vertrauensgrundsatz
2. Täterschaft und Teilnahme
3. Übernahmefahrlässigkeit
4. Versuch

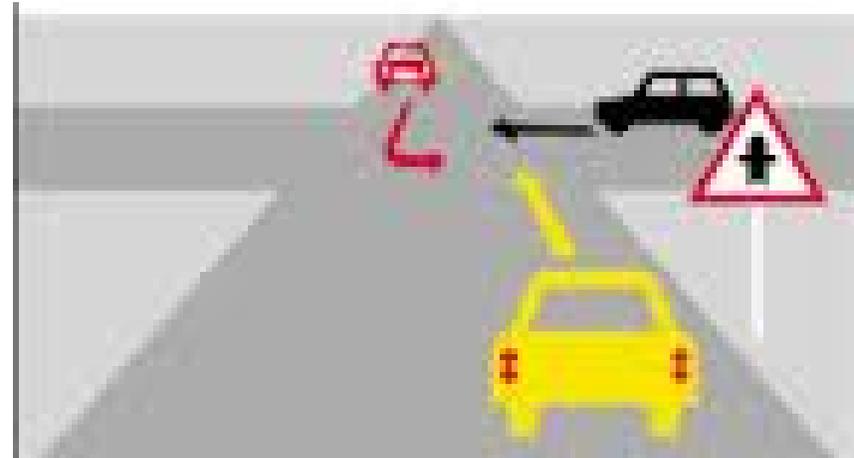


Sonderprobleme

1. Vertrauensgrundsatz
2. Täterschaft und Teilnahme
3. Übernahmefahrlässigkeit
4. Versuch

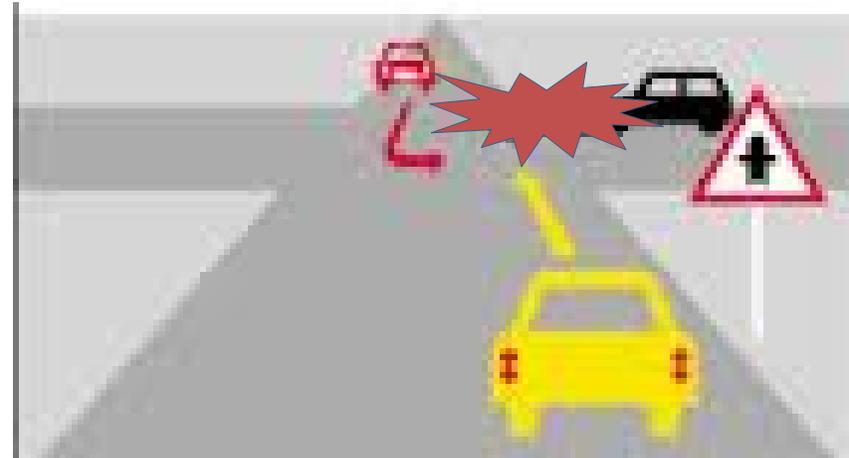
Vertrauensgrundsatz

- Gelbes Auto fährt auf Hauptstrasse geradeaus
- Schwarzer Wagen muss warten
- Muss Gelb mit einer Verletzung des Vortrittsrechts rechnen?



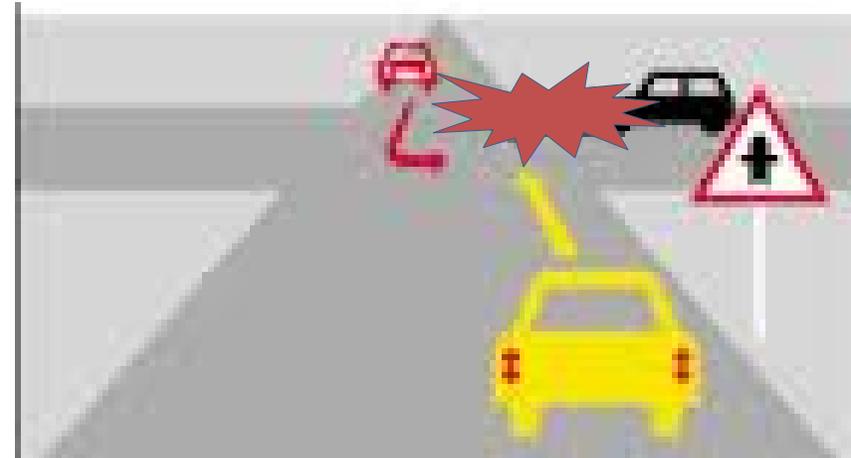
Vertrauensgrundsatz

- Kollision Schwarz und Gelb
- Fahrer Schwarz stirbt
- Gelb hat Tod natürlich kausal verursacht



Vertrauensgrundsatz

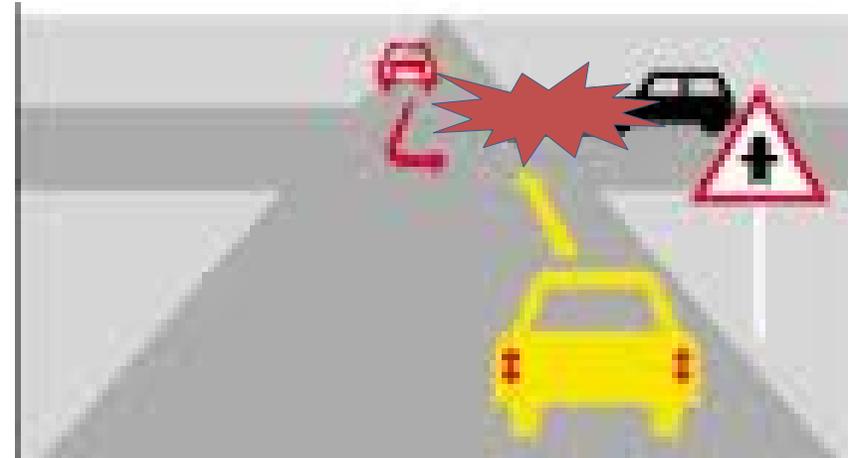
- Vorhersehbarkeit/Adäquanz?
- Missachtung Vortrittsrecht ist nicht ausserhalb jeder Lebenserfahrung
- Muss gelb Geschwindigkeit drosseln, um rechtzeitig anhalten zu können?
- Nein, VortrittsRECHT!





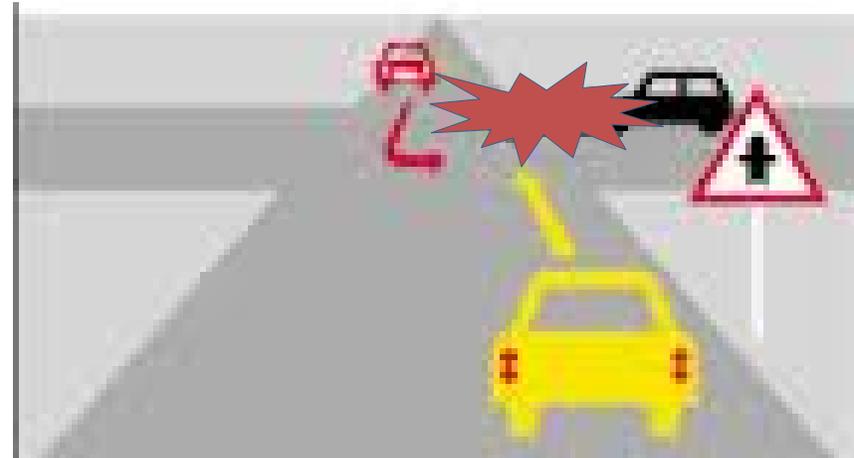
Vertrauensgrundsatz

BGE 129 IV 282: Nach dem Vertrauensgrundsatz darf jeder Strassenbenützer darauf vertrauen, dass sich die anderen Verkehrsteilnehmer ordnungsgemäss verhalten.



Vertrauensgrundsatz = Erlaubtes Risiko

- Gelb darf darauf vertrauen, dass Schwarz Vortrittsrecht respektiert.
- Das Verhalten von Gelb liegt innerhalb des erlaubten Risikos.





Einschränkung Vertrauensgrundsatz

Kein Vertrauen bei

- Anzeichen für Fehlverhalten Strassenbenützer
- Kindern, Gebrechlichen und alten Personen



Vgl. Art. 26 Abs. 2 SVG; BGE 129 IV 282



Sonderprobleme

1. Vertrauensgrundsatz
2. Täterschaft und Teilnahme
3. Übernahmefahrlässigkeit
4. Versuch



Sonderprobleme

1. Vertrauensgrundsatz
 2. Täterschaft und Teilnahme
 3. Übernahmefahrlässigkeit
 4. Versuch
- a) Fahrlässige Beteiligung am Fahrlässigkeitsdelikt
 - b) Fahrlässige Beteiligung am Vorsatzdelikt



Täterschaft und Teilnahme

Eiliger Fahrgast überredet Taxifahrer,
mit übersetzter Geschwindigkeit zum
Flughafen zu fahren. Unfall mit Toten.





Täterschaft und Teilnahme

- Zwei Jugendliche rollen je einen grossen Stein die Tössböschung hinunter.
- Fischer wird getötet.
- Von welchem Stein ist unklar.



Rolling Stones Fall BGE 113 IV 58



Täterschaft und Teilnahme

Mittäterschaft bei
Fahrlässigkeitsdelikt?



Rolling Stones Fall BGE 113 IV 58



Täterschaft und Teilnahme

- Täter *Vorsatzdelikt* ist, wer Delikterfolg willentlich verwirklicht und Tatherrschaft hat.
- Beim *Fahrlässigkeitsdelikt* ist jeder Täter, der durch sorgfaltswidriges Verhalten zur Deliktsverwirklichung beiträgt.





Täterschaft und Teilnahme

- Taxigast ist Fahrlässigkeitstäter, da seine Überredung sorgfaltswidrig zum Unfall beigetragen hat.





Täterschaft und Teilnahme

- Jugendlicher, der Stein nicht gerollt hat, ist Fahrlässigkeitstäter, da er Erfolg durch gemeinsamen Tatentschluss sorgfaltswidrig mitverursacht hat.





Täterschaft und Teilnahme

Daniel Häring, Mittäter-schaft beim
Fahrlässigkeitsdelikt im Strafrecht,
sui-generis.ch/55





Sonderprobleme

1. Vertrauensgrundsatz
 2. Täterschaft und Teilnahme
 3. Übernahmefahrlässigkeit
 4. Versuch
- a) Fahrlässige Beteiligung am Fahrlässigkeitsdelikt
 - b) Fahrlässige Beteiligung am Vorsatzdelikt



Fall «Adeline»

- 12. September 2013: Sozialtherapeutin Aline Morel begleitet den mehrfach wegen Vergewaltigung vorbestraften Fabrice Anthamatten auf einen Freigang zu einer Reittherapie.
- Auf dem Weg kauften sie das Messer zur Pflege der Hufe, mit dem A.M. später ermordet wird.





Fall «Adeline»

- Die Direktorin des sozialtherapeutischen Zentrums La Pâquerette im Genfer Gefängnis Champ Dollon, Veronique Merlini, habe Gefährlichkeit nicht genügend abgeklärt.





Täterschaft und Teilnahme

Fahrlässige Beteiligung am
Vorsatzdelikt

- Bewilligung Freigang
- Verkauf Messer



Adeline Morel Fabrice Anthamatten



Täterschaft und Teilnahme

Fahrlässige Beteiligung am Vorsatzdelikt

- Bewilligung Freigang
- Verkauf Messer

Die Frau, die sich nicht gerne dreinreden liess

Affäre Adeline: Die Chefin des Zentrums La Pâquerette, Véronique Merlini, hat Vergewaltigte Fabrice Anthamatten den verhängnisvollen Freigang ermöglicht. Ist Merlini eine starrsinnige Idealistin?



Stichworte

[Der Fall Adeline](#)

[Justiz](#)

Bildstrecke





Täterschaft und Teilnahme

Fahrlässige Beteiligung am
Vorsatzdelikt

- Bewilligung Freigang
- Verkauf Messer





Sonderprobleme

1. Vertrauensgrundsatz
2. Täterschaft und Teilnahme
3. Übernahmefahrlässigkeit
4. Versuch



Übernahmefahrlässigkeit

Wer nicht die Fähigkeit hat, eine bestimmte Tätigkeit mit der nötigen Sorgfalt auszuführen, darf sie gar nicht ausüben.



Catch me if you can



Übernahmefahrlässigkeit

16-Jähriger nimmt Auto seines Vaters und verursacht Unfall.





Sorgfaltsnorm

Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG

Fahren ohne Berechtigung

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer... ohne den erforderlichen Führerausweis ein Motorfahrzeug führt...

SVG

Kommentar

Strassenverkehrsgesetz



Übernahmefahrlässigkeit

Wer etwas nicht weiss,
muss sich informieren.

Wer etwas nicht kann,
muss es lassen.



Claus Roxin, AT I⁴ § 24 N 36



Übernahmefahrlässigkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

- Übernahmeverschulden =
Einschränkung Vermeidbarkeit
- Fehlende Fähigkeit, pflichtgemäss zu
handeln/Erfolg zu vermeiden,
entlastet niemanden.



Sonderprobleme

1. Vertrauensgrundsatz
2. Täterschaft und Teilnahme
3. Übernahmefahrlässigkeit
4. Versuch



Versuch?



Nicht bestätigt

Das Amtsgericht Olten-Gösgen unter dem Vorsitz von Barbara Hunkeler und den beiden Amtsrichterinnen Gisela Stoll und Heidi Ehrsam sah den Vorhalt der versuchten fahrlässigen Tötung nicht bestätigt.



Universität
Zürich ^{UZH}

Sonderprobleme

«Der Versuch fahrlässiger Tötung ist
begrifflich ausgeschlossen.»

Emil Zürcher





Deliktsaufbau

nach der finalen Handlungslehre

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter ✓• Tatobjekt ✓• Tathandlung ✓• Taterfolg ✓• Kausal./Zurechnung ✓	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz ✓• Wissen ✓• Willen ✓	Unrecht
Rechtswidrigkeit	Versuch: <ul style="list-style-type: none">- Erfüllen aller subj. TB-Elemente- Nicht alle obj. TB-Elemente erfüllt- Kein subjektiver Tatbestand im FL-Delikt- Deshalb Kein Versuch bei FL		
Schuld			Vorwerfbarkeit

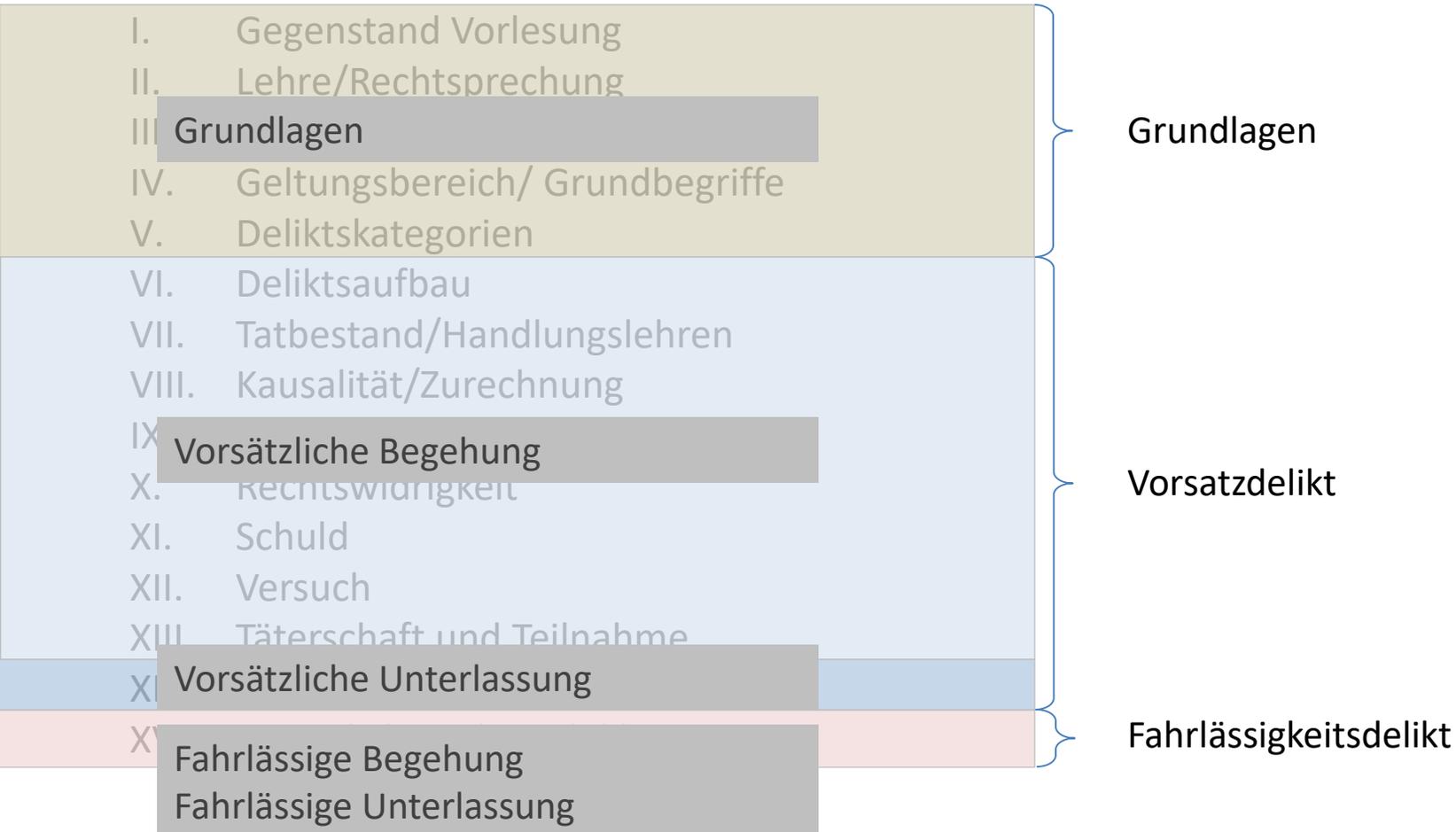


Universität
Zürich^{UZH}

Fahrlässige Unterlassung



Fahrlässige Unterlassung





Fahrlässige Unterlassung

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Hypothetische Kausalität

Sorgfaltspflichtverletzung des Garanten

Garantenstellung

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erl. Risiko/Eigenverant./Schutzzweck

Vorwurfsidentität

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





Fahrlässige Unterlassung

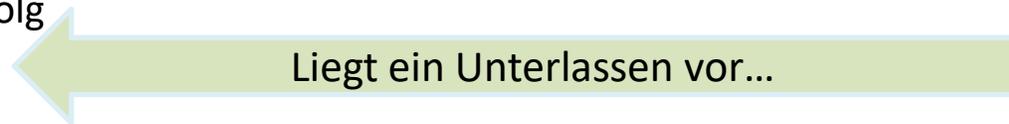
I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Hypothetische Kausalität



Sorgfaltspflichtverletzung des Garanten

Garantenstellung

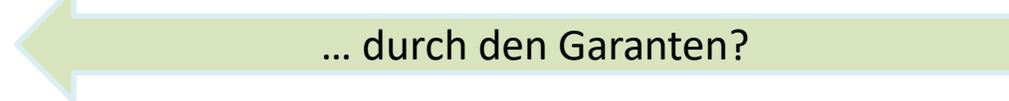
Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang



Objektive Zurechnung

Erl. Risiko/Eigenverant./Schutzzweck

Vorwurfsidentität

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Hallenbad Uster

- 1971/2 Bau Hallenbad
- 1984: Verantwortlicher Sanierung:
Alles in Ordnung.
- 9. Mai 1985: Decke stürzt ein
- 12 Menschen sterben
- Ursache: Chlordämpfe führten zur
Korrosion der Chromnickel-
Stahlträger.



BGE 115 IV 199 – Hallenbad Uster



Fahrlässige Unterlassung

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erf

Tun/Unterlassen

Hypothetische Kausalität

Sorgfaltspflichtverletzung des Garanten

Garantenstellung

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erl. Risiko/Eigenverant./Schutzzweck

Vorwurfsidentität

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Liegt ein Unterlassen vor?

BGE 115 IV 199 – Hallenbad Uster



Fahrlässige Unterlassung

«Dem Beschwerdeführer ist eine Handlung vorzuwerfen, denn die erwähnte **Mitteilung** an die Stadt Uster, die Konstruktion der aufgehängten Hallenbaddecke befinde sich in einwandfreiem Zustand, stellt eine **Tätigkeit** dar»



BGE 115 IV 199 – Hallenbad Uster

BGE 91 IV 117 – Val Selin

- Willy Bogner heuert 13 «Weltklasse-Skifahrer» an
- 12. April 1964: Dreharbeit im Val Selin/Trais Fluors, Engadin
- Zahlreiche Warntafeln. Tal wegen Lawinengefahr gesperrt.
- Vorher öffentliche Lawinen-Warnung durch Lawinenforschungsinstitut, Presse, Telefon (Nr. 162).



Bud Werner, Barbara Henneberger, Willy Bogner

BGE 91 IV 117 – Val Selin

- Am Unfallmorgen:
Lautsprecherdurchsage in Marguns
- Persönliche Warnung Bogners
durch den SOS-Pistenwart Christian
Tischhauser
- Dessen ungeachtet schritt Bogner
zur Ausführung seines Vorhabens.



Bud Werner, Barbara Henneberger, Willy Bogner

BGE 91 IV 117 – Val Selin

- Bogner liess Skiläufer in Einerkolonne durch bereits beschienenen Südwesthang des Val Selin hinunterschwingen.
- Zwei Lawinen verschütteten Teilnehmer, unter ihnen Barbara Henneberger und Bud Werner, die dabei den Tod fanden.



Bud Werner, Barbara Henneberger, Willy Bogner

BGE 91 IV 117 – Val Selin

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Hypothetische Kausalität

Sorgfaltspflichtverletzung des Garanten

Garantenstellung

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erl. Risiko/Eigenverant./Schutzzweck

Vorwurfsidentität

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





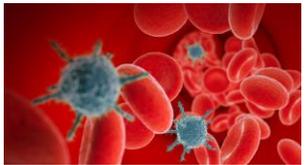
Feststellung der Inkaufnahme



BGE 91 IV 117

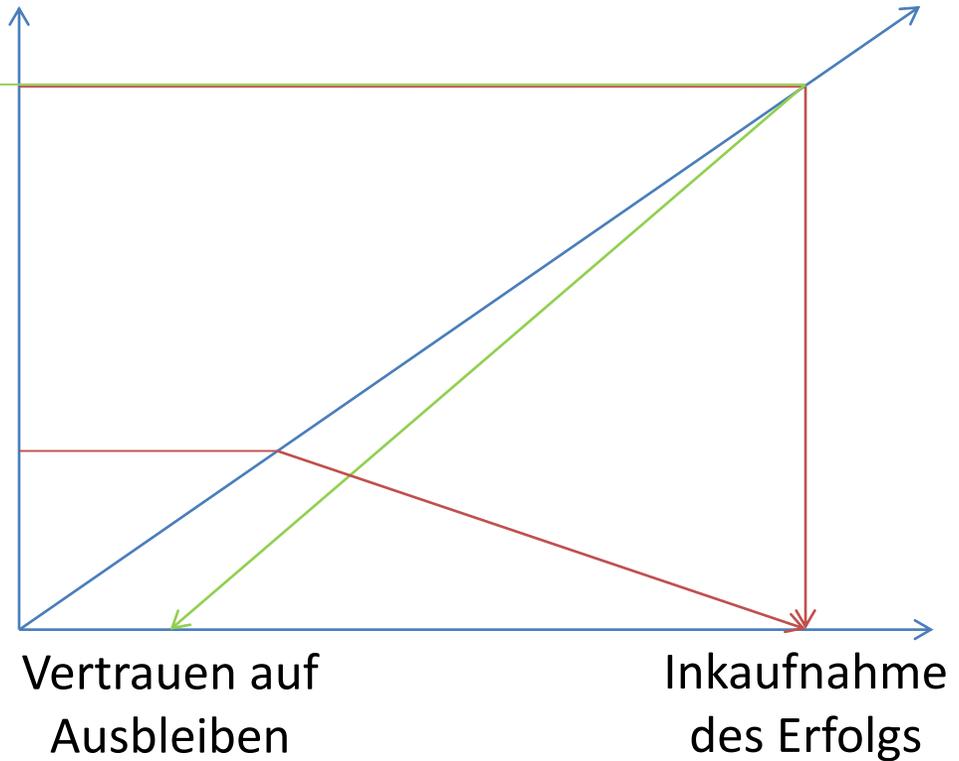


BGE 130 IV 58



BGE 125 IV 242

Risiko





Fahrlässige Unterlassung

- Am 19. Januar 2008 «Rothorn» Zermatt spontane Lawine tötet A.
- X., Pisten- und Rettungschef Nord verantwortlich für Sicherheit im Skigebiet "Rothorn".
- Trotz Erkennen der kritischen Lawinensituation sperrte er die Piste nicht.



BGE 138 IV 124



Fahrlässige Unterlassung

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Hypothetische Kausalität

Liegt ein Unterlassen vor...

Sorgfaltspflichtverletzung des Garanten

Garantenstellung

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

... durch den Garanten?

Objektive Zurechnung

Erl. Risiko/Eigenverant./Schutzzweck

Vorwurfsidentität

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Fahrlässige Unterlassung

- Fazit: Verurteilung Pistenwart wegen fahrlässiger Tötung.
- Weshalb nicht auch Unternehmensleitung Rothorn, Gemeinde Zermatt etc.?



BGE 138 IV 124



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Rückblick und Ausblick

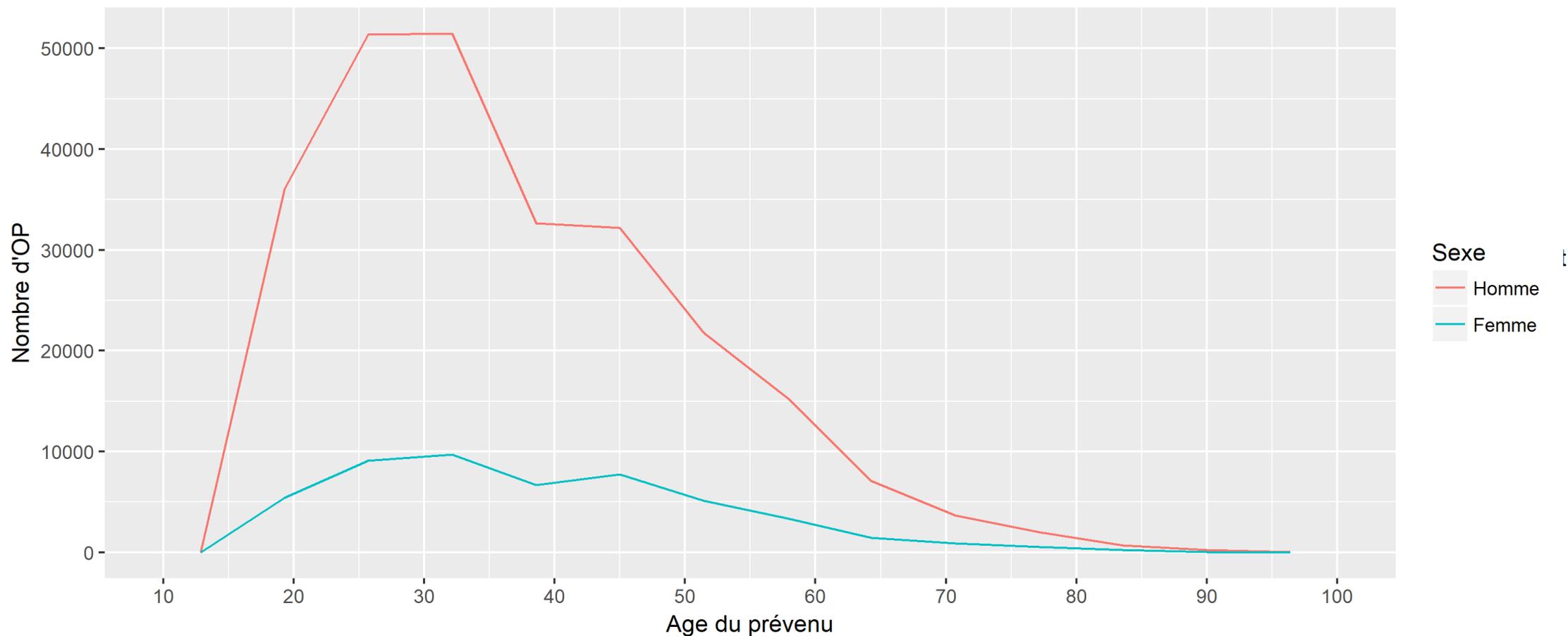


Rückblick

- I. **Gegenstand Vorlesung**
- II. Lehre/Rechtsprechung
- III. Legalitätsprinzip
- IV. Geltungsbereich/ Grundbegriffe
- V. Deliktskategorien
- VI. Deliktsaufbau
- VII. Tatbestand/Handlungslehren
- VIII. Kausalität/Zurechnung
- IX. Subjektiver Tatbestand
- X. Rechtswidrigkeit
- XI. Schuld
- XII. Versuch
- XIII. Täterschaft und Teilnahme
- XIV. Vorsätzliche Unterlassung
- XV. Das Fahrlässigkeitsdelikt



Verurteilungen (SB) nach Alter und Geschlecht





Rückblick

- I. Gegenstand Vorlesung
- II. Lehre/Rechtsprechung
- III. **Legalitätsprinzip**
- IV. Geltungsbereich/ Grundbegriffe
- V. Deliktskategorien
- VI. Deliktsaufbau
- VII. Tatbestand/Handlungslehren
- VIII. Kausalität/Zurechnung
- IX. Subjektiver Tatbestand
- X. Rechtswidrigkeit
- XI. Schuld
- XII. Versuch
- XIII. Täterschaft und Teilnahme
- XIV. Vorsätzliche Unterlassung
- XV. Das Fahrlässigkeitsdelikt



Nacktwandern

Art. 19 – Unanständiges Benehmen
«Wer ... öffentlich Sitte und Anstand
grob verletzt, wird mit Busse bestraft.»



BGE 138 IV 13



Straf- und Justizvollzugsgesetz Kanton Zürich vom 19. Juni 2006:

§ 7 - Mit Busse wird bestraft,
wer... in berauschem Zustand
öffentlich Sitte und Anstand in
grober Weise verletzt.





Rückblick

- I. Gegenstand Vorlesung
- II. Lehre/Rechtsprechung
- III. Legalitätsprinzip
- IV. Geltungsbereich/ Grundbegriffe**
- V. Deliktskategorien
- VI. Deliktsaufbau
- VII. Tatbestand/Handlungslehren
- VIII. Kausalität/Zurechnung
- IX. Subjektiver Tatbestand
- X. Rechtswidrigkeit
- XI. Schuld
- XII. Versuch
- XIII. Täterschaft und Teilnahme
- XIV. Vorsätzliche Unterlassung
- XV. Das Fahrlässigkeitsdelikt



2. Räumlicher Geltungsbereich

Schweizer Strafhohheit:

- Territorialitätsprinzip
- Flaggenprinzip
- Aktives/Passives
Personalitätsprinzip
- Universalitätsprinzip
- Stellvertretende
Strafrechtspflege
- Delegationsprinzip



Auslandstaaten



2. Räumlicher Geltungsbereich

Art. 8 Abs. 1 StGB Begehungsort
«Ein Verbrechen oder Vergehen gilt als da begangen, wo der Täter es ausführt oder pflichtwidrig untätig bleibt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist.»





Rückblick

- I. Gegenstand Vorlesung
- II. Lehre/Rechtsprechung
- III. Legalitätsprinzip
- IV. Geltungsbereich/ Grundbegriffe
- V. Deliktskategorien**
- VI. Deliktsaufbau
- VII. Tatbestand/Handlungslehren
- VIII. Kausalität/Zurechnung
- IX. Subjektiver Tatbestand
- X. Rechtswidrigkeit
- XI. Schuld
- XII. Versuch
- XIII. Täterschaft und Teilnahme
- XIV. Vorsätzliche Unterlassung
- XV. Das Fahrlässigkeitsdelikt



Grundbegriffe

- Verbrechen
- Vergehen
- Übertretung

crime, crimine, crim
délit, delitto, delict
contravention,
contravvenzione,
surpassament



Rückblick

- I. Gegenstand Vorlesung
- II. Lehre/Rechtsprechung
- III. Legalitätsprinzip
- IV. Geltungsbereich/ Grundbegriffe
- V. Deliktskategorien
- VI. Deliktsaufbau**
- VII. Tatbestand/Handlungslehren
- VIII. Kausalität/Zurechnung
- IX. Subjektiver Tatbestand
- X. Rechtswidrigkeit
- XI. Schuld
- XII. Versuch
- XIII. Täterschaft und Teilnahme
- XIV. Vorsätzliche Unterlassung
- XV. Das Fahrlässigkeitsdelikt



Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt– Tathandlung– Taterfolg– Kausal./Zurechnung	Subjektiv Vorsatz <ul style="list-style-type: none">– Wissen– Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	– Bedrohungslage	– Abwehrwille	
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Rückblick

- I. Gegenstand Vorlesung
- II. Lehre/Rechtsprechung
- III. Legalitätsprinzip
- IV. Geltungsbereich/ Grundbegriffe
- V. Deliktskategorien
- VI. Deliktsaufbau
- VII. Tatbestand/Handlungslehren**
- VIII. Kausalität/Zurechnung
- IX. Subjektiver Tatbestand
- X. Rechtswidrigkeit
- XI. Schuld
- XII. Versuch
- XIII. Täterschaft und Teilnahme
- XIV. Vorsätzliche Unterlassung
- XV. Das Fahrlässigkeitsdelikt



Fallschirmfall

- Liegt überhaupt eine relevante Handlung vor?





Rückblick

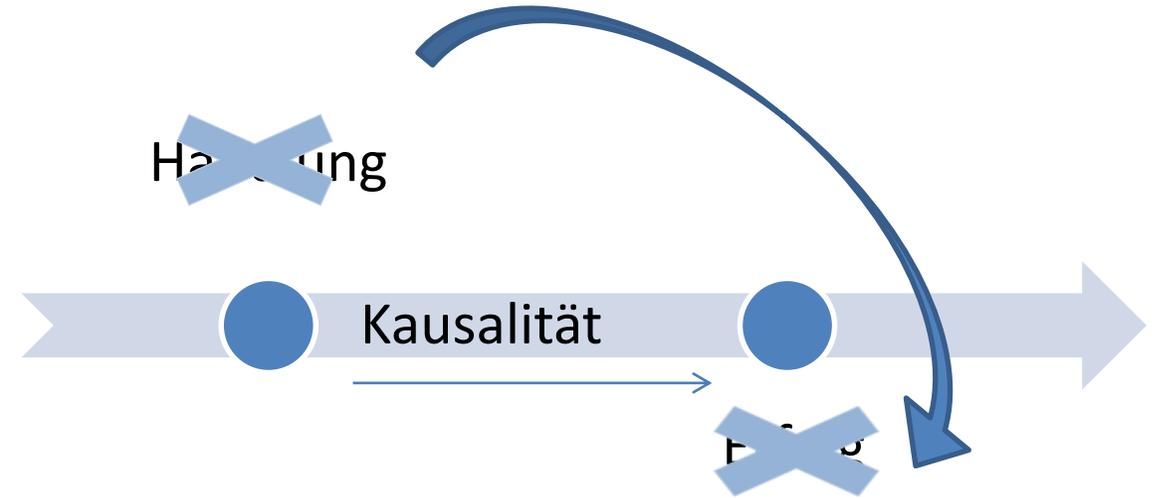
- I. Gegenstand Vorlesung
- II. Lehre/Rechtsprechung
- III. Legalitätsprinzip
- IV. Geltungsbereich/ Grundbegriffe
- V. Deliktskategorien
- VI. Deliktsaufbau
- VII. Tatbestand/Handlungslehren
- VIII. Kausalität/Zurechnung**
- IX. Subjektiver Tatbestand
- X. Rechtswidrigkeit
- XI. Schuld
- XII. Versuch
- XIII. Täterschaft und Teilnahme
- XIV. Vorsätzliche Unterlassung
- XV. Das Fahrlässigkeitsdelikt

Natürliche Kausalität

Hat Y. den Tod von D. verursacht?

«Conditio sine qua non»

Als natürliche Ursache gilt jede Handlung, die nicht hinweg-gedacht werden kann, ohne dass auch der Erfolg entfielen würde.





Rückblick

- I. Gegenstand Vorlesung
- II. Lehre/Rechtsprechung
- III. Legalitätsprinzip
- IV. Geltungsbereich/ Grundbegriffe
- V. Deliktskategorien
- VI. Deliktsaufbau
- VII. Tatbestand/Handlungslehren
- VIII. Kausalität/Zurechnung
- IX. Subjektiver Tatbestand**
- X. Rechtswidrigkeit
- XI. Schuld
- XII. Versuch
- XIII. Täterschaft und Teilnahme
- XIV. Vorsätzliche Unterlassung
- XV. Das Fahrlässigkeitsdelikt



Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	Nicht gewollt



Vorsätzliche Tötung?

Ist es richtig, Raser wegen
vorsätzlicher Tötung zu bestrafen?



BGE 130 IV 58



Diebstahl

Nach einem Restaurantbesuch ziehen Sie Ihren Regenmantel wieder an. Zuhause stellen Sie fest, dass es nicht Ihrer war.





Rückblick

- I. Gegenstand Vorlesung
- II. Lehre/Rechtsprechung
- III. Legalitätsprinzip
- IV. Geltungsbereich/ Grundbegriffe
- V. Deliktskategorien
- VI. Deliktsaufbau
- VII. Tatbestand/Handlungslehren
- VIII. Kausalität/Zurechnung
- IX. Subjektiver Tatbestand
- X. Rechtswidrigkeit**
- XI. Schuld
- XII. Versuch
- XIII. Täterschaft und Teilnahme
- XIV. Vorsätzliche Unterlassung
- XV. Das Fahrlässigkeitsdelikt

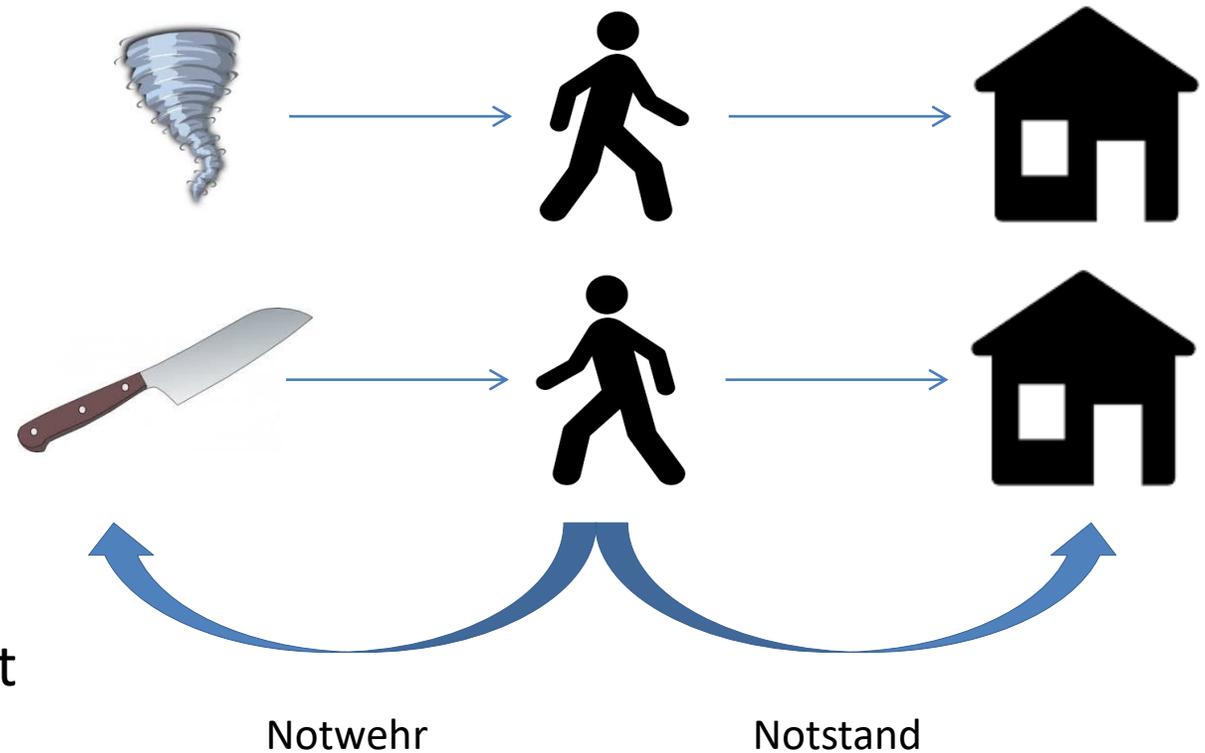
Notstand – Notwehr

Notstand

- Beliebige Gefahrenquelle
- Eingriff in Güter unbeteiligter Dritter

Notwehr

- Gefahr immer durch menschlichen Angriff; UND:
- Abwehrhandlung greift in Rechtsgut des Angreifers ein



Notstand – Notwehr

Notstand

- Wahrung höherwertiger Interessen



gewahrtes Gut verletztes Gut

Notwehr

- Verletzung höherwertiger Interessen erlaubt





Notstandshilfe

Rettung Walterlis ist selbst dann gerechtfertigt, wenn sie ins Auge geht.



Einwilligung in Tötung?

Fall	Verhalten des Betroffenen	Verhalten des Dritten	Strafbarkeit Dritter
Selbständiger Suizid 	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	--	--
Assistierter Suizid 	Eigenständige Selbsttötung Wille zu sterben	Bereitstellen Mittel	Nein, ausser bei selbst-süchtigen Motiven (Art. 115)
Passive Sterbehilfe 	Erdulden Sterbevorgang Wille zu Sterben	Unterlassung Lebenserhaltung	Nein, Tötung durch Unterlassen (Art. 11 und 111)
Aktive Sterbehilfe 	Erdulden Tötung Wille zu sterben	Aktive Tötung	Ja, Tötung auf Verlangen (Art. 114)



Tactical contact

Wie weit darf die Polizei gehen,
um Täter zu fassen?

Rammen ist „Abschiessen“ mit Auto
und deshalb disproportional



<https://www.youtube.com/watch?v=TtoKz1FLVh8>



‘Stand your Ground’ gilt auch in der Schweiz

26. Februar 2012: George Zimmerman, Wachman Sanford/Florida erschiesst verdächtigten Trayvon Martin in Handgemenge



Trayvon Martin



George Zimmermann

Rechtfertigende Notwehr (Art. 15)

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt....	Subjektiv – Wissen – Willen	
Rechtswidrigkeit	Notwehrlage – Angriff – Individualrechtsgut – Gegenwärtig/ unmittelbar drohend – Rechtswidrig Abwehrhandlung – Gegen Angreifer – Subsidiarität <u>Abwehrmittel</u> – Proportionalität	<div data-bbox="1416 544 2333 1158" style="background-color: white; padding: 10px;"> <p>Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.</p>  </div>	
Schuld			



Rückblick

- I. Gegenstand Vorlesung
- II. Lehre/Rechtsprechung
- III. Legalitätsprinzip
- IV. Geltungsbereich/ Grundbegriffe
- V. Deliktskategorien
- VI. Deliktsaufbau
- VII. Tatbestand/Handlungslehren
- VIII. Kausalität/Zurechnung
- IX. Subjektiver Tatbestand
- X. Rechtswidrigkeit
- XI. Schuld**
- XII. Versuch
- XIII. Täterschaft und Teilnahme
- XIV. Vorsätzliche Unterlassung
- XV. Das Fahrlässigkeitsdelikt



2. Unrechtsbewusstsein

Wer diese Norm nicht kennt,
dem wird kein Schuldvorwurf
gemacht.





Deliktsaufbau

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt– Tathandlung– Taterfolg– Kausal./Zurechnung	Subjektiv Vorsatz <ul style="list-style-type: none">– Wissen– Willen	Unrecht «Urteil über Tat»
Rechtswidrigkeit	– Bedrohungslage	– Abwehrwille	
Schuld	– Schuldfähigkeit – Unrechtsbewusstsein – Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Mordfall Küsnacht

Kann man sich auf eine selbst
herbeigeführte Schuldunfähigkeit
berufen?





Rauschtat

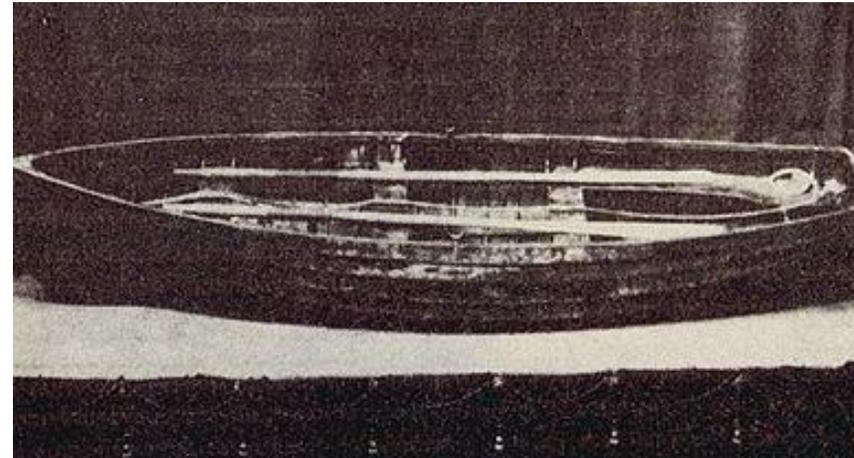
Kann man sich auf eine selbst herbeigeführte Schuldunfähigkeit berufen?





R v Dudley and Stephens (1884)

Dürfen Schiffsbrüchige einen
Kabinenjungen essen, wenn sie
vor Hunger sterben?





Rückblick

- I. Gegenstand Vorlesung
- II. Lehre/Rechtsprechung
- III. Legalitätsprinzip
- IV. Geltungsbereich/ Grundbegriffe
- V. Deliktskategorien
- VI. Deliktsaufbau
- VII. Tatbestand/Handlungslehren
- VIII. Kausalität/Zurechnung
- IX. Subjektiver Tatbestand
- X. Rechtswidrigkeit
- XI. Schuld
- XII. Versuch**
- XIII. Täterschaft und Teilnahme
- XIV. Vorsätzliche Unterlassung
- XV. Das Fahrlässigkeitsdelikt

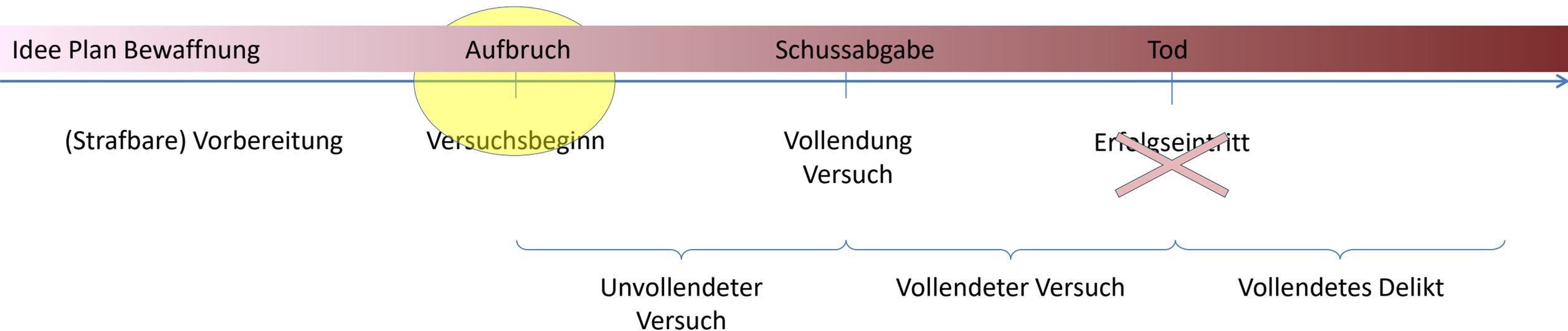


Versuchsstadien

Art. 22
«...nachdem er mit
Ausführung eines
Verbrechens oder
Vergehens begonnen hat»

Art. 22
«...die strafbare Tätigkeit
nicht zu Ende»

Art. 22
«...oder tritt der zur
Vollendung der Tat
gehörende Erfolg nicht»





Beginn der Ausführung

«Die Schwelle, bei welcher ein Versuch anzunehmen ist und nicht mehr blossse Vorbereitungshandlungen vorliegen, darf der eigentlichen Tatbegehung zeitlich allerdings nicht zu weit vorausgehen Das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung erfordert m.a.W. ein sowohl in räumlich/örtlicher als auch in zeitlicher Hinsicht tatnahes Handeln.»



BGE 131 IV 100

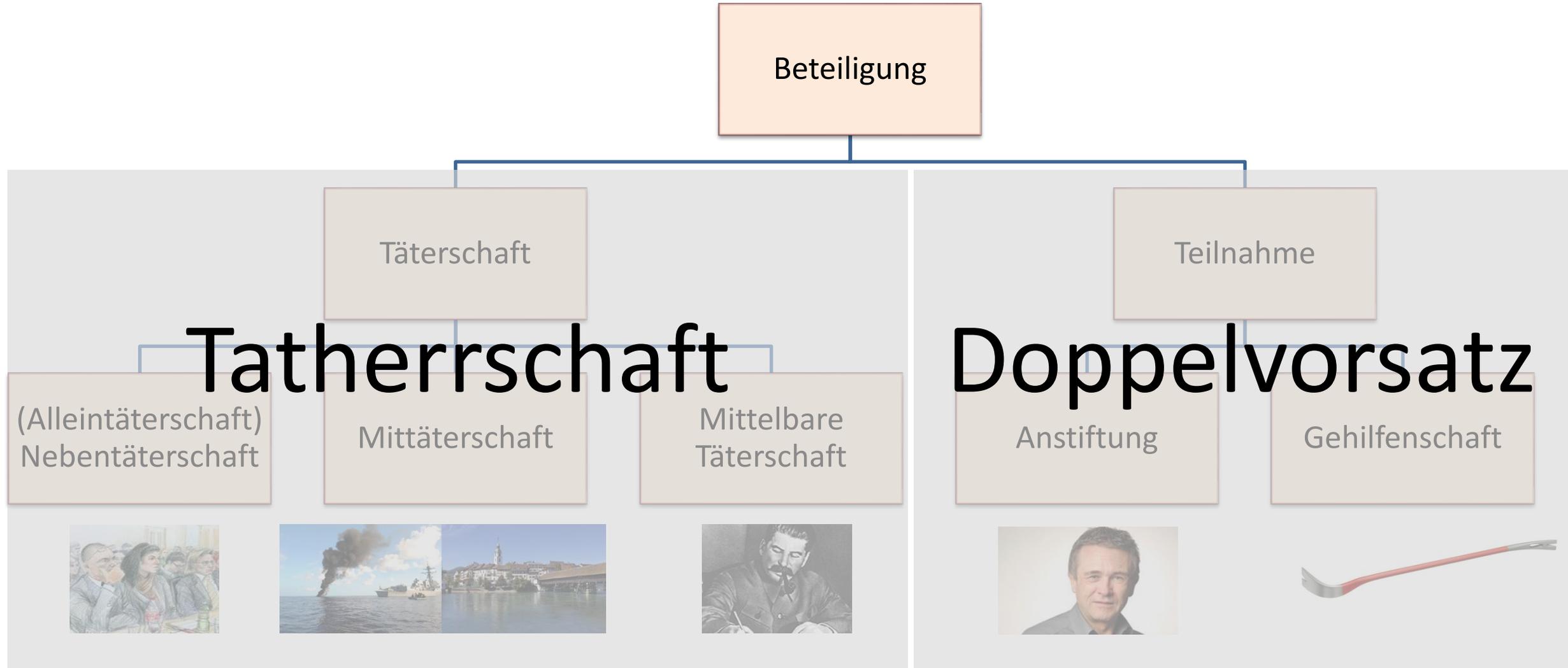


Rückblick

- I. Gegenstand Vorlesung
- II. Lehre/Rechtsprechung
- III. Legalitätsprinzip
- IV. Geltungsbereich/ Grundbegriffe
- V. Deliktskategorien
- VI. Deliktsaufbau
- VII. Tatbestand/Handlungslehren
- VIII. Kausalität/Zurechnung
- IX. Subjektiver Tatbestand
- X. Rechtswidrigkeit
- XI. Schuld
- XII. Versuch
- XIII. Täterschaft und Teilnahme**
- XIV. Vorsätzliche Unterlassung
- XV. Das Fahrlässigkeitsdelikt



Täterschaft und Teilnahme



Definition Mittäterschaft

1. Gemeinsamer Tatentschluss

- Begründet erst Mittäterschaft
- Begrenzt Mittäterschaft (Mittäterschaftsexzess)
- Explizit oder konkludent
- Auch nachträglich (sukzessive Mittäterschaft)



Jeder macht alles
(alleine)



Jeder macht alles
(gemeinsam)



Einer macht alles,
andere untergeordnet



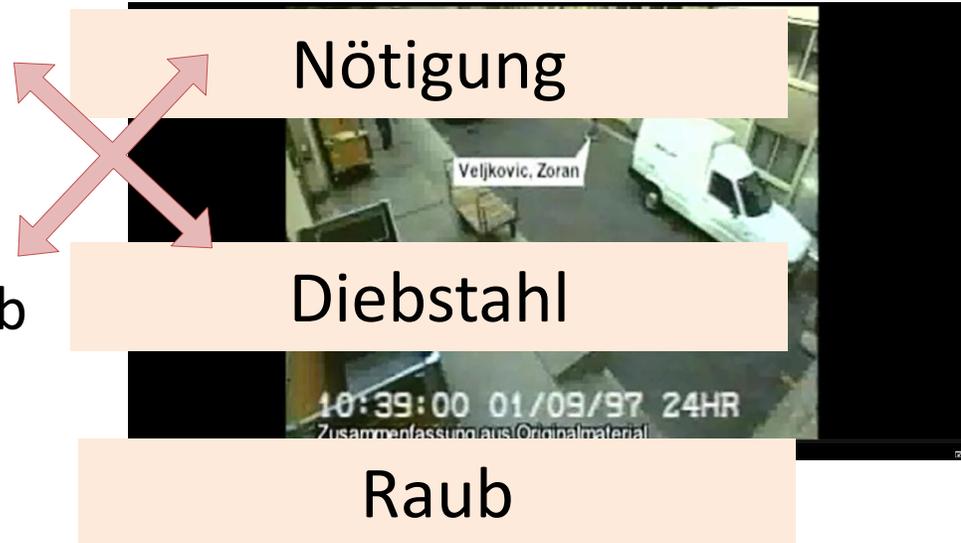
Keiner macht alles
(funktionale Tatherrs.)

2. Gemeinsame Tatbegehung

- Blosses Wollen unzureichend
- Gewichtiger Tatbeitrag
- Tatherrschaft**
(«Beitrag, mit dem die Tat steht oder fällt»)

Mittäterschaft

- Hassan B. bedroht Postangestellte mit Kalaschnikow
- Zoran V. räumt Geldkisten ein
- Urteil: Hassan B. und Zoran V. Raub in Mittäterschaft
- Wechselseitige Zurechnung





Waffenhändler

- Ein Waffenhändler verkauft eine Schusswaffe an einen dubiosen Kunden.
- Dieser läuft Amok mit der Waffe.





Rückblick

- I. Gegenstand Vorlesung
- II. Lehre/Rechtsprechung
- III. Legalitätsprinzip
- IV. Geltungsbereich/ Grundbegriffe
- V. Deliktskategorien
- VI. Deliktsaufbau
- VII. Tatbestand/Handlungslehren
- VIII. Kausalität/Zurechnung
- IX. Subjektiver Tatbestand
- X. Rechtswidrigkeit
- XI. Schuld
- XII. Versuch
- XIII. Täterschaft und Teilnahme
- XIV. Vorsätzliche Unterlassung**
- XV. Das Fahrlässigkeitsdelikt



Zusammenfassung Garantenstellung

1. Tatbestandsmässigkeit

A. Objektiver Tatbestand

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tatbestandsmässiges Verhalten:

Unterlassung trotz Gefahr

Tatmacht

Handlung objektiv möglich/subjektiv zumutbar

Garantenstellung (Täterqualifikation)

Gesetz, Vertrag, Gefahrengemeinschaft, Ingerenz

Hypothetische Kausalität

Wahrscheinlichkeit- \leftrightarrow Risikoerhöhungstheorie

Vorwurfsidentität

B. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz/subj. Unrechtselemente

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

1 Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden.

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

- des Gesetzes;
- eines Vertrages;
- einer freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaft; oder
- der Schaffung einer Gefahr.



3 Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte.

4 Das Gericht kann die Strafe mildern.



Unterlassung

Machen Sie sich strafbar, wenn Sie einen Ertrinkenden nicht retten?





Unterlassung

Ist es eine strafbare Unterlassung einer Hilfeleistung, nicht zu spenden?





Tun oder Unterlassen?

- Schwerpunkttheorie: Unterlassen liegt vor, wenn der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit beim Nichthandeln liegt
- Subsidiaritätstheorie (h.L.): Wenn an einem Handeln angeknüpft werden kann, liegt ein Begehungsdelikt vor



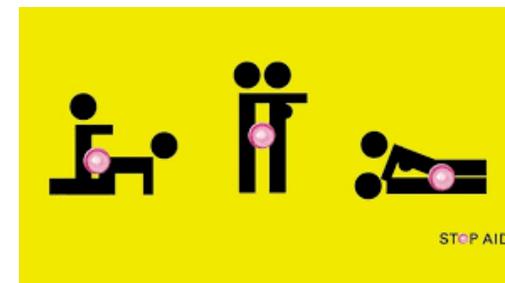


Rückblick

- I. Gegenstand Vorlesung
- II. Lehre/Rechtsprechung
- III. Legalitätsprinzip
- IV. Geltungsbereich/ Grundbegriffe
- V. Deliktskategorien
- VI. Deliktsaufbau
- VII. Tatbestand/Handlungslehren
- VIII. Kausalität/Zurechnung
- IX. Subjektiver Tatbestand
- X. Rechtswidrigkeit
- XI. Schuld
- XII. Versuch
- XIII. Täterschaft und Teilnahme
- XIV. Vorsätzliche Unterlassung
- XV. **Das Fahrlässigkeitsdelikt**

Besondere Sorgfaltsnorm

- Gesetze
- Empfehlungen staatl. Stellen
- Private Regelwerke





Vorhersehbarkeit

«Zahnärztin liess eine Patientin...
Lachgas in üblicher Menge einatmen.
Die... Geschädigte geriet in eine
Bewusstseinsstrübung, zog die Maske
ab, blickte etwas starr, ...erhob sich
vom Operations-stuhl, trat auf den...
Balkon und stürzte sich über das
Geländer in die Tiefe.»



Bezirksgericht Zürich, 7. Abt., 11.11, 1954,
in: SJZ 51/1955, Heft 24, S. 375 ff.



Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Kevin Miller

Andrew McKim



Eigenverantwortung?

Macht sich der Veranstalter eines Feuerlaufseminars strafbar, wenn sich eine Teilnehmerin die Füße verbrennt?





Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Ausblick



Strafrecht AT II

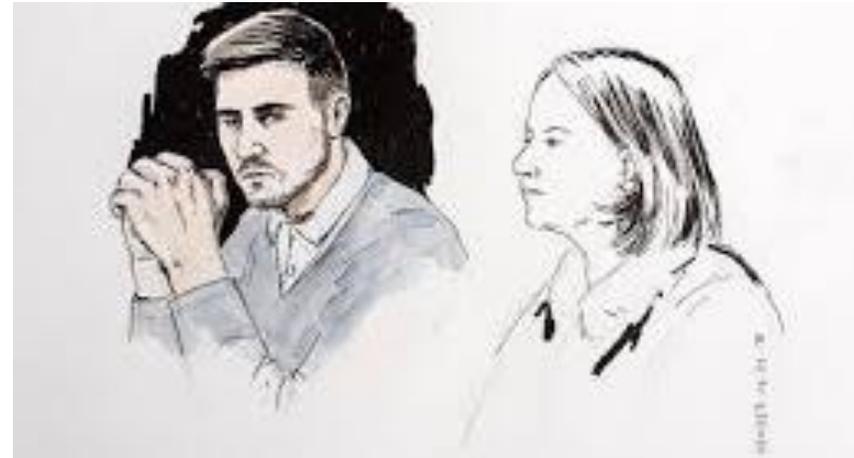
Darf das Auto eines Rasers
eingezogen werden?





Strafrecht AT II

Weshalb wurde keine lebenslange Verwahrung angeordnet?





Strafrecht AT II

Ist es sinnvoll, eine lebenslange Freiheitsstrafe und ein Verwahrung anzuordnen?





Strafprozessrecht

«Ich bin der Meinung, dass der Persönlichkeitsschutz eines Schuldigen sich mit der Schwere der Tat reduziert»



<https://www.blick.ch/news/schweiz/mittelland/schluss-mit-der-abkuerzung-deshalb-nennt-blick-thomas-nick-jetzt-beim-namen-id15069266.html>



Mordfall Küsnacht

Was sind die Voraussetzungen
der stationären Suchttherapie?





Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 16.09.19	Einführung
2	Di 17.09.19	Legalitätsprinzip
3	Mo 23.09.19	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 24.09.19	Deliktsaufbau
5	Mo 30.09.19	Objektiver Tatbestand
6	Di 01.10.19	Objektiver Tatbestand
7	Mo 07.10.19	Subjektiver Tatbestand (David Eschle)
8	Di 08.10.19	Subjektiver Tatbestand (Sophie Matjaz)
9	Mo 14.10.19	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 15.10.19	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 21.10.19	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 22.10.19	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 28.10.19	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer
14	Di 29.10.19	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 04.11.19	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 05.11.19	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 11.11.19	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 12.11.19	Versuch
19	Mo 18.11.19	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 19.11.19	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 25.11.19	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 26.11.19	La visite du Romands – Prescription et plainte (Yvan Jeanneret)
23	Mo 02.12.19	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 03.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 09.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 10.12.19	Fahrlässige Begehung
27	Mo 16.12.19	Fahrlässige Begehung
28	Di 17.12.19	Fahrlässige Unterlassung



Universität
Zürich ^{UZH}

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
und alles Gute im 2020!

Prof. Dr. Marc Thommen